

ZH_OBERGERICHT RU250064 vom 25. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250064

FR: ZH_OBERGERICHT RU250064 du 25 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250064 del 25 luglio 2025

Erwägungen

E. 24

Juni 2025 vor unter dem Hinweis, dass das Schlichtungsgesuch bei Nichterscheinen der klagenden Partei als zurückgezogen gelte und das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen werde (act. 5). Anlässlich der Verhandlung vom 24. Juni 2025 erschien der Berufungskläger nicht (Prot. Vi. S. 2). Mit Beschluss vom 24. Juni 2025 hielt die Vorinstanz fest, der Berufungskläger sei unentschuldigt nicht erschienen und sie schrieb das Verfahren ab ([act. 3 =] act. 5 [= act. 6/7]). 1.2 Dagegen erhebt der Berufungskläger mit Eingabe vom 12. Juli 2025 (Datum Poststempel) rechtzeitig (vgl. act. 6/9) ein als Beschwerde bezeichnetes Rechtsmittel, beantragt sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und (wohl) die erneute Vorladung zur Schlichtungsverhandlung (act. 2). 1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–9). Eine Antwort ist nicht einzuholen (Art. 312 Abs. 1 ZPO). 2.1 Bei der angefochtenen Verfügung vom 24. Juni 2025 handelt es sich um einen Entscheid, mit dem das Schlichtungsverfahren aufgrund Säumnis einer Partei als gegenstandslos abgeschlossen wird (Art. 206 Abs. 1 ZPO). Dieser stellt ein Entscheid im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 319 lit. a ZPO dar (OGer ZH RU190052 vom 20. November 2019 E. 2.3 m.w.H.). Der Abschreibungsentcheid der Schlichtungsbehörde ist somit – je nachdem, ob das Streitwertfordernis gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO erfüllt ist – mit Berufung oder Beschwerde anfechtbar. Vorliegend belehrte die Vorinstanz als Rechtsmittel die Beschwerde, ohne sich zur Höhe des Streitwertes zu äussern. Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bildete ein Kündigungsschutzbegehren (act. 6/1). Ficht der Mieter die Kündigung eines unbefristeten Mietverhältnisses an, bemisst sich der Streitwert - 3 - aufgrund des Mietzinses während der Dauer der um die Kündigungsfrist verlängerten Sperrfrist im Sinne von Art. 271 Abs. 1 lit. e OR, welche bei der Ungültigkeit der Kündigung ausgelöst würde (BGE 137 III 389 E. 1 = Pra. 2012 Nr. 6). Vorliegend ergibt sich unter Berücksichtigung des monatlichen Mietzinses von Fr. 990.– (act. 6/2), und da der Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende März und Ende September gekündigt werden kann, ein Streitwert von rund Fr. 38'000.–. Damit ist das Streitwertfordernis für die Berufung erreicht. Das vorliegende Rechtsmittel ist daher – entgegen der Rechtsmittelbelehrung der Schlichtungsbehörde – als Berufung entgegenzunehmen. 2.2 Gemäss Art. 310 ZPO kann mit der Berufung (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden. Die Berufung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO). Bei Rechtsmittelanträgen von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet

resp. weshalb der angefochtene Ent- scheid nach Auffassung der ans Obergericht gelangenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Neue Behauptungen und Beweismittel sind nur noch zulässig, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt vor erster Instanz nicht vorgebracht werden konnten und wenn sie vor der Berufungsinstanz unverzüglich vorgetragen werden (vgl. Art. 317 ZPO). 3.1 Der Berufungskläger trägt vor, aufgrund eines Unglückes nicht vor der Schlichtungsbehörde erschienen zu sein. So habe ihn eine giftige Zecke gebis- sen. Dieser Zeckenbiss am 20. Juni 2025 an der linken Hüfte habe ihn sehr mit- genommen. Er habe einen Tag vor dem Vorladungstag die Schlichtungsbehörde informiert, dass er vergiftet sei und nicht zur Verhandlung erscheinen könne (act. 2). Der Berufungskläger legt einen ambulanten Bericht des Stadtpitals Zü-

- 4 - rich vom 20. Juni 2025 bei, aus welchem sich ergibt, dass bei ihm eine kleine, noch nicht gefüllte Zecke über der linken Hüfte ohne umgebende Rötung, Schwel- lung oder Erwärmung gefunden worden sei; die Zecke sei entfernt und die Stelle desinfiziert worden (act. 4). 3.2 Der Berufungskläger macht damit sinngemäss geltend, ein Verschiebungsgesuch bei der Vorinstanz gestellt zu haben, welchem nicht stattgegeben worden sei. Weder legt er aber dar, auf welchem Weg (postalisch, telefonisch, per E-Mail) er dieses Gesuch gestellt haben will, noch finden sich in den vorinstanzlichen Ak- ten Hinweise auf ein solches Gesuch (vgl. act. 6/1–9). Damit ist davon auszuge- hen, dass der Berufungskläger – entgegen seiner Darstellung – die entsprechen- den Vorbringen erstmalig vor der Kammer vorträgt. Für die (erstmalige) Behand- lung eines Verschiebungsgesuches ist die Kammer nicht zuständig. Auf die Beru- fung ist bereits deshalb nicht einzutreten. 3.3 Hinzu kommt, dass die Verhandlung bereits durchgeführt und der verfah- rensbeendende Entscheid ergangen ist. Wenn der Berufungskläger sinngemäss die erneute Durchführung des Verfahrens verlangt, ist dies als Begehren um Wie- derherstellung resp. um erneute Ansetzung der Verhandlung im Sinne von Art. 148 f. ZPO zu verstehen. Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO kann zu einem Termin erneut vorgeladen wer- den, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie an der Säumnis kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert 10 Tagen seit Wegfall des Säum- nisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Ist ein Entscheid eröffnet worden, so kann die Wiederherstellung nur innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Rechtskraft verlangt werden (Art. 148 Abs. 3 ZPO). Ein begründetes Fristwieder- herstellungsgesuch bzw. Gesuch um erneute Vorladung zu einem Termin ist je- doch bei dem Gericht einzureichen, vor dem die Säumnis stattgefunden hat. Für ein Begehren um eine erneute Vorladung zur Verhandlung im (vorinstanzlichen) Verfahren ist somit nicht die Kammer, sondern die Vorinstanz zuständig, und zwar auch dann, wenn – wie vorliegend – bereits ein Entscheid derselben ergangen ist (vgl. OGer ZH PF230032 vom 25. Mai 2023 E. 4.1; OGer ZH RU120046 vom

- 5 - 15. Oktober 2012 E. 2; KuKo ZPO-HOFFMANN-NOWOTNY/BRUNNER, 3. Aufl. 2021, Art. 149 N 3). 3.4 Nach dem Gesagten ist auf die vorliegende Berufung nicht einzutreten. Die Eingabe des Berufungsklägers (act. 2) ist zusammen mit dem ambulanten Bericht (act. 4) der Vorinstanz zur Prüfung als Wiederherstellungsgesuch im Sinne von Art. 148 f. ZPO zu überweisen (vgl. Art. 143 Abs. 1bis ZPO), ohne dass damit et- was über die Erfolgchancen eines Wiederherstellungsgesuchs gesagt wäre. Eine Kopie verbleibt in den Akten des vorliegenden Verfahrens. 4. Im vorliegenden Verfahren sind gemäss Art. 113 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c ZPO keine Kosten zu erheben und keine Entschädigungen zuzusprechen, was auch im Rechtsmittelverfahren gilt (vgl. statt vieler: OGer ZH

RU220052 vom 5. Januar 2023 E. 5.2. m.w.H.). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.